

- Vergehens gemäß § 15 KKO nur solche damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einbeziehen kann, bei denen die geforderte Höhe des Ersatzes in Geld bis etwa 500 M beträgt (§ 55 Abs. 1 KKO). Bei höheren Schadenersatzansprüchen muß unbeschadet der Möglichkeit der Beratung über die Straftat vor der Konfliktkommission auf die Geltendmachung des Schadens vor dem Kreisgericht orientiert werden. Für Ansprüche, die ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsrecht haben, gilt diese Einschränkung nicht.
- 3.2.5. Wird ein Verfahren über eine Straftat, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen hat, übergeben, so ist im Übergabebeschuß die Konfliktkommission auf die Möglichkeit hinzuweisen, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Ergebnis der Beratung eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und seiner Dauer zu unterbreiten (§ 22 KKO). Sofern die Fahrerlaubnis bereits entzogen wurde, ist dies im Übergabebeschuß zu vermerken.
- 3.2.6. Wird ein Verfahren über eines der im § 2 StGB genannten Antragsdelikte übergeben, so ist im Übergabebeschuß sichtbar zu machen, ob die Sache nur auf Grund eines rechtzeitig gestellten Antrages des Geschädigten oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses strafrechtlich verfolgt wird. Im letzteren Fall ist die Konfliktkommission darauf hinzuweisen, daß auch bei Rücknahme des Antrages die Konfliktkommission über das Vergehen zu entscheiden hat.
- 3.3. **Zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses**  
Der Übergabebeschuß des Gerichts ist zunächst dem Staatsanwalt und erst nach Rechtskraft der Konfliktkommission gemäß §§ 59 und 184 StPO zuzustellen. Eine Zurücknahme des Übergabebeschlusses von Amts wegen ist unzulässig.
- 3.4. **Zum Einspruch der Konfliktkommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 33 KKO, § 196 StPO)**
- 3.4.1. Von der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine gerichtliche Übergabeentscheidung kann die Konfliktkommission außer den im § 33 Abs. 1 KKO bzw. § 60 Abs. 1 StPO genannten Möglichkeiten auch dann Gebrauch machen, wenn sie sich nach § 9 Abs. 1 GGG nicht für zuständig hält. Das ist z. B. der Fall, wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Übergabeentscheidung oder der Beratung aus dem Betrieb ausgeschieden oder Militärperson geworden ist. Unzulässig ist eine Weitergabe an eine andere Konfliktkommission, an eine Schiedskommission oder an ein Organ der Jugendhilfe. Ein Einspruch wegen Nichteignung der Sache „aus anderen Gründen“ ist auch möglich, wenn zwar die örtliche Zuständigkeit der Konfliktkommission gegeben ist, weil der Beschuldigte Angehöriger des Betriebes ist, die Konfliktkommission jedoch eine Beratung vor der Schiedskommission, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt, für erziehungswirksamer hält, oder wenn der Beschuldigte für längere Zeit schwer erkrankt ist oder Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit bestehen.
- 3.4.2. Die Konfliktkommission darf ein weiteres, erst in der Beratung bekannt gewordenes Vergehen nicht von sich aus in die Beratung einbeziehen. Wegen der notwendigen Gesamteinschätzung aller vom Beschuldigten begangenen Straftaten ist die Sache an das übergebende Organ durch Einspruch zurückzugeben. Trägt jedoch der Anzeigende oder Geschädigte in der Beratung wegen eines Vergehens vor, daß der Beschuldigte gegen ihn weitere Handlungen wie Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch begangen habe, die rechtlich als Verfehlungen zu beurteilen sind, können diese auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist und die Fristen des § 38 Absätze 2 und 3 KKO gewahrt sind.
- 3.4.3. Gelangt die Konfliktkommission bei der Vorbereitung der Beratung (§ 7 KKO) zu der Auffassung, daß die Sache aus einem der im § 33 KKO bzw. § 60 StPO genannten Gründe oder wegen Unzuständigkeit zurückzugeben ist, kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung des § 11 KKO nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Konfliktkommissionsmitgliedern beschlossen werden.
- 3.4.4. Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der Konfliktkommission eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschuß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.
- 3.4.5. Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den im § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der Konfliktkommission unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. **Zur Eigenverantwortlichkeit der Konfliktkommission bei der Beratung und Beschlußfassung (§§ 14, 17 KKO, §§ 2, 10 GGG)**  
Ist die den Gegenstand der Beratung bildende Handlung nach Auffassung der Konfliktkommission kein Vergehen im Sinne des § 31 KKO, sondern eine Verfehlung im Sinne des § 37 KKO, hat sie diese Auffassung in ihrem Beschuß darzulegen und zu begründen. Sie kann dann zugleich über die Verfehlung abschließend entscheiden, wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Verfolgung (§ 38 Absätze 2 und 3 KKO) vorliegt. Die Strafanzeige ist als Antrag anzusehen.
- 3.6. **Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 34, 35 KKO, § 29 StGB)**
- 3.6.1. Wiedergutmachung des Schadens  
Das Einvernehmen eines in der Beratung nicht anwesenden Geschädigten (§ 34 Abs. 4 KKO) ist anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadenersatzantrag übereinstimmt. Die weitere Regelung im § 35 Abs. 3 KKO, wonach für die Festlegung von Zahlungsfristen ebenfalls das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich ist, umfaßt auch Ratenzahlungen.  
Vor der Konfliktkommission dürfen nur der geschädigte Bürger oder Betrieb Schadenersatzansprüche geltend machen, nicht aber eine Institution (z. B. Sozialversicherung oder Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Re-